

# **Satzung der Evangelischen Hochschule Freiburg**

Der Senat der Hochschule erlässt gem. § 10 EH-G die nachstehende Studien- und PrüfO für den Masterstudiengang Soziale Arbeit als Satzung:

B. Besonderer Teil

## **I. Masterstudiengang Soziale Arbeit**

### **§ 34 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudiengang Soziale Arbeit (90 ECTS-Punkte) drei Semester (Zulassung zum Sommersemester) bzw. vier Semester (Zulassung zum Wintersemester), in individueller Teilzeit vier (Zulassung zum Wintersemester) oder fünf Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Masterthesis, §§ 20 Abs. 1, 40 Abs. 2).

### **§ 35 Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Das Studium gliedert sich in drei bzw. vier oder fünf Semester (individuelle Teilzeit: fünf Semester). Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt einschließlich des Bachelorstudiengangs 300 ECTS-Punkte (§ 13 Abs. 2), für den Masterstudiengang 90 ECTS-Punkte. Näheres regelt die Tabelle zu § 39.

### **§ 36 Studienziel**

(1) Ziel des Studienganges ist es, dass die Absolventinnen bzw. Absolventen über ein umfassendes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen verfügen, insbesondere der Theorien, Modelle und Methoden Sozialer Arbeit.

(2) Im Einzelnen sollen die Studierenden

1. sich eigenständig aktuelle wissenschaftliche Diskussionen aneignen, die notwendigen Veränderungen Sozialer Arbeit vor dem Hintergrund sich wandelnder Gesellschaften eigenständig analysieren sowie entsprechende Fragestellungen für Handlungsbedarfe und Innovationen entwickeln können,

2. über das Wissen und die Fertigkeit verfügen, komplexe Lösungsstrategien für neue und untypische Anforderungssituationen auf der Basis wissenschaftlicher Methoden und Kenntnis auch des interprofessionellen Forschungsstandes zu entwickeln,

3. über die Fähigkeit verfügen, eigenständig Forschungsfragestellungen zu entwickeln, in angemessene Forschungsdesigns umzusetzen, Forschungen durchzuführen und sich so an der Weiterentwicklung von Theorie und Praxis Sozialer Arbeit zu beteiligen,
4. über die Fähigkeit verfügen, eine innovative, auf analysierte Bedarfe bezogene Gestaltung Sozialer Arbeit in dem Zyklus von Bedarfserhebung, Implementation und Evaluation auf der Basis wissenschaftlicher Vorgehensweisen und Forschungsmethoden eigenständig umsetzen zu können und Qualitätsmanagementsysteme einrichten zu können,
5. über die Fähigkeit verfügen, Innovationen in der Praxis zu etablieren, Institutionen als lernende Organisationen zu gestalten, sowie mit den Mitteln des Public Affairs Managements und der politischen Interessenvertretung Wege für den Wandel bahnen zu können,
6. über Fähigkeiten zur Führung von Teams in Forschung und Praxis und zur ethischen Reflexion des Handelns in beiden Bereichen verfügen.

### **§ 37**

#### **Bestandteile des Studienganges**

(1) Das Studium Soziale Arbeit (90 ECTS-Punkte) ist in drei Studienbereiche gegliedert, denen Module zugeordnet sind. Die drei gemeinsamen Studienbereiche sind:

#### **1. Anwendungsbezogene Forschungsprozesse**

Modul 1.1: Gestaltung anwendungsbezogener Forschungsprozesse (1. Sem.)

Modul 1.2: Forschungspraxis: Evaluation, Sozialplanung, Forschungsethik (2. Sem.)

Modul 1.3: Masterthesis (3. Sem.)

#### **2. Theoretische Verortungen Sozialer Arbeit und Theorieentwicklung in der Wissenschaft Sozialer Arbeit**

Modul 2.1: Theorieentwicklung in der Wissenschaft Sozialer Arbeit und Gesellschaftsdiagnose (1. Sem.)

Modul 2.2: Heterogenität als Gestaltungsaufgabe: aktuelle Entwicklungen in der Sozialen Arbeit und im Recht (2. Sem.)

#### **3. Gestaltung von Lernprozessen und Durchsetzung von Innovationen**

Modul 3.1: Lehren und Lernen in Organisationen – Lernprozesse gestalten (1. Sem.)

Modul 3.2: Transkulturelle und politische Vermittlung von Innovationen (2. Sem.)

Modul 3.3: Management und Soziale Innovation (3. Sem.).

(2) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. Sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums und Zeiten der Prüfungsvorbereitung zusammen.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle zu § 39. Dabei werden für Lehrveranstaltungen (abgekürzt: LV) folgende Abkürzungen verwendet:

Pro = praxisbezogenes Projekt  
pS = Praktisches Studiensemester  
S = Seminar  
Sch = Schulpraktikum  
T = Tutorat/Coaching  
Ü = Übung  
ZI = Zentraler Input: Vorlesung oder Lektüre.

(4) Die Art, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 8 festgelegt. Folgende Abkürzungen werden im Folgenden verwendet:

H = Hausarbeit  
K = Klausur  
L = Lehrprobe  
M = Mündliche Prüfung  
R = Referat  
bV = besonderes Verfahren: schriftlicher Bericht über eine Projektarbeit bzw. andere anwendungsbezogene Lernform.

Für Prüfungsvorleistungen (PVL) werden folgende Abkürzungen verwendet:

B = Bericht  
H = Hausarbeit  
K = Klausur  
M = Mündliche Prüfung  
P = Protokoll bzw. Praktische Übung  
R = Referat.

Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen sind mit dem Vermerk LÜP gekennzeichnet.

### **§ 38**

#### **Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen**

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen sind in der Tabelle zu § 39 durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

### **§ 39**

#### **Studienaufbau und Prüfungen**

Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Masterstudiengang Soziale Arbeit (90 ECTS) Studienbereiche, Module und Lehrveranstaltungen, insgesamt 90 CP:  
Studienbereiche 1 bis 3**

**Studienbereich 1: Anwendungsbezogene Forschungsprozesse**

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamt Workload	CP	Art der Prüfungslleistung PL/PVL
1.1 Gestaltung anwendungsbezogener Forschungsprozesse	15	1.1.1 Entwicklung von Fragestellungen und Forschungsmethoden	ZI/Ü	1	80	120	<b>200 h</b>	<b>10</b>	H (LüP)
		1.1.2 Wissenschaftstheorie und Erkenntniswege	S		30	70	<b>100 h</b>		
		1.1.3 Forschungshospitation	H		50	100	<b>150 h</b>	<b>5</b>	PVL: B
1.2 Forschungspraxis: Evaluation, Sozialplanung, Forschungsethik	15	1.2.1 Evaluation	S+Ü	2	80	160 h	<b>240 h</b>	<b>15</b>	H (LüP)
		1.2.2 Sozialplanung, Sozialinformatik und Dokumentation	S		70	50 h	<b>120 h</b>		
		1.2.3 Forschungsethik	S		20	70 h	<b>90 h</b>		
1.3 Masterthesis	20	1.3.1 Masterthesis	T	3	2	590 h	<b>600 h</b>	<b>20</b>	Thesis, (4 Monate) M (20 Min.)
		1.3.2 Forschungswerkstatt	Ü		8				

## Studienbereich 2: Theoretische Verortungen und Theorieentwicklung in der Wissenschaft Sozialer Arbeit

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamt Workload	CP	Art der Prüfungsleistung PL/PVL
2.1 Theorieentwicklung in der Wissenschaft Soziale Arbeit und Gesellschaftsdiagnose	10	2.1.1 Diagnose der Gesellschaft im Wandel	ZI+S	1	45	100 h	<b>145 h</b>	<b>10</b>	PL: H PL: B PVL: R
		2.1.2 Aktuelle Diskussionen in der Sozialarbeitswissenschaft	ZI+S		35	95 h	<b>130 h</b>		
		2.1.3 Aktuelle Diskussionen und Ergebnistransfer: Scientific Community	H		15	15 h	<b>30 h</b>		
2.2 Heterogenität als Gestaltungsaufgabe: aktuelle Entwicklungen in Sozialer Arbeit und im Recht	5	2.2.1 Soziale Arbeit in inter- und transnationalen Kontexten	S	2	30	45 h	<b>75 h</b>	<b>5</b>	bV (LüP)
		2.2.2 Recht als Instrument der Steuerung	S		30	45 h	<b>75 h</b>		

### Studienbereich 3: Gestaltung von Lernprozessen und Durchsetzung von Innovationen

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamt Workload	CP	Art der Prüfungsleistung PL/PVL
3.1 Lehren und Lernen in Organisationen – Lernprozesse gestalten	5	3.1.1 Präsentieren und Moderieren	Ü	1	15	15 h	<b>30 h</b>	5	bV (LüP)
		3.1.2 Teaching Assistance	TA		15	30 h	<b>45 h</b>		
		3.1.3 Gestaltung von Lernprozessen in Organisationen	S		20	55 h	<b>75 h</b>		
3.2 Transkulturelle und politische Vermittlung von Innovationen	10	3.2.1 Public Affairs Management	S	2	25	50 h	<b>75 h</b>	10	PL: bV(LüP) PVL: P/B (LüP)
		3.2.2 Politische Interessenvertretung	S		25	50 h	<b>75 h</b>		
		3.2.3 Projekt	Pro		25	125h	<b>150 h</b>		
3.3 Management und Soziale Innovation	10	3.3.1 Ökonomische Aspekte: Finanzierung und Marketing	S	3	25	65 h	<b>90 h</b>	10	bV (LüP)
		3.3.2 Wahlbereich: Konzeptentwicklung in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit	S		30	120 h	<b>150 h</b>		
		3.3.3 Professionalität und Qualität Sozialer Arbeit	S/T		20	40h	<b>60 h</b>		

## § 40

### Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote

(1) Sofern in einem Modul mehrere benotete Leistungsnachweise zu erbringen sind und sofern keine abweichende Regelung vorgesehen ist, wird die Note für das Modul als arithmetisches Mittel der Einzelnoten errechnet.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich wie folgt:

<b>Studienbereiche/ Modulprüfung</b>	<b>Kennziffer der zugehörigen Module</b>	<b>Gewichtung für die Gesamtnote</b>
Studienbereich 1: Anwendungsbezogene Forschungsprozesse	1-1.1	1/10
	2-1.2	1,5/10
Studienbereich 2: Theoretische Verortungen und Theorieentwicklung in der Wissenschaft Sozialer Arbeit	1-2.1	1/10
	2-2.2	1/10
Studienbereich 3: Gestaltung von Lernprozessen und Durchsetzung von Innovationen	1-3.1	0,5/10
	2-3.2	1/10
	3-3.3	1/10
Abschlussarbeit (Masterthesis)	3-1.3	2,5/10
Kolloquium zur Masterthesis	3-1.3	0,5/10

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 41**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg für den Masterstudiengang Soziale Arbeit vom 27.11.2012 (GVBl. 2013 Seite 2 und Nr. 1a/2013 Seite 1), zuletzt geändert am 22.09.2015 (GVBl. Seite 154)

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) in einem Studiengang nach § 1 im ersten Studiensemester befinden, legen die Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) ab.

(4) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) in einem Studiengang nach § 1 in einem höheren als dem ersten Studiensemester befinden, legen die Prüfungsleistungen nach der jeweils bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 2) ab.

(5) Im Übrigen können Studierende, die ihr Studium in einem Studiengang unter Geltung einer älteren als der in Absatz 2 genannten Studien- und Prüfungsordnung begonnen, es aber unterbrochen haben, auf Antrag die Prüfungsleistungen nach dieser bisherigen Studien- und Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag kann erst nach Beratung der entsprechenden Studierenden durch die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan beim Prüfungsamt (§ 4) gestellt werden.

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Kuratorium am 1. Oktober 2018 in Kraft.



## **Erläuterung:**

Die Akkreditierung des laufenden MA Soziale Arbeit läuft am 30. September 2018 aus; zur Vorbereitung der Akkreditierung gehört die Weiterentwicklung des Curriculums, die sich in der Studienprüfungsordnung abbildet.

1. Die Grundstruktur des Masterstudiengangs Soziale Arbeit wurde nicht verändert. Die Forschungsorientierung bleibt bestehen.
2. Die Forschungsorientierung wird aber stärker als bisher rückgebunden an thematische Felder im Masterstudiengang, die dadurch in ihrem Forschungsbezug stärker akzentuiert werden. Dies betrifft die Bedarfsermittlung im Rahmen der Sozialplanung, Modul 1.2.2, die Vermittlung von Forschungsergebnissen in politischen Öffentlichkeiten, Modul 3.2, sowie international vergleichende und transnationale Perspektiven in Europa, Modul 2.2.1 und Modul 3.2.3.
3. Dadurch soll die qualitative Forschung, die bisher im Zentrum des Masterstudiengangs stand, stärker ins Gleichgewicht gebracht werden mit quantitativer Forschung und Forschungsanwendung in organisationbezogenen und politischen Kontexten. Quantitative Forschung wird durch die Erhöhung der Präsenzzeit in der Methodenlehre, Modul 1.1, und Methodenanwendung, Modul 1.2, erhöht.